

Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Alt	Neu
<p>§ 16 Essengebühren</p> <p>(1) Essengebühren in Kindertagesstätten werden erhoben für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Versorgung mit Mittagessen und Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengebühren sind neben den Platzgebühren zu entrichten.</p> <p>(2) Die Höhe der pro Tag zu entrichtenden Essengebühren in Kindertagesstätten ergibt sich aus der Anlage 4 „Essengebühren“ zu dieser Satzung. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 16 Verpflegung</p> <p>(1) In den städtischen Kindertagesstätten ist die angebotene Verpflegung abzunehmen. Die Stadt Eberswalde erhebt für die angebotene Verpflegung eine Monatspauschale. Diese Monatspauschale wird für 11 Monate erhoben.</p> <p>(2) Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale für Krippe, Kindergarten und Hort in Höhe von 33,00 €, für das Frühstück und die Vesper von jeweils 12,00 € erhoben.“</p> <p>Nach § 16 wird folgender § 16 a neu eingefügt:</p> <p>„§ 16 a Fälligkeit</p> <p>Die Grundgebühren und die Verpflegungspauschale sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig, wobei im Monat Dezember keine Verpflegungspauschale erhoben wird. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.“</p>

